

setzlichen Bestimmungen des Vertragspartners, die die Durchführung der Kontrolle regeln, gelten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Organe ihre Kontrolle für beendet erklärt haben, es sei denn, daß sich in besonderen Fällen die Durchführung einer erneuten Kontrolle notwendig macht.

(3) Jeder Vertragspartner, auf dessen Territorium die Kontrolle durchgeführt wird, gewährleistet den Kontrollorganen des anderen Vertragspartners freie Ausübung der Kontrolltätigkeit und den gleichen gesetzlichen Schutz wie den eigenen Organen.

(4) Die Organe eines Vertragspartners, die die Kontrolle auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ausüben, können auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates die Reise einer Person, die die Staatsgrenze überschreitet, unterbrechen, diese zurückweisen beziehungsweise auf das Territorium ihres Staates zurückführen.

Die Rückweisung beziehungsweise Rückführung des Bürgers des Staates, auf dessen Territorium die Kontrolle ausgeübt wird, ist nur mit dem Einverständnis seiner Paßkontrollorgane zulässig. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn der Bürger nicht berechtigt ist, die Grenze zu überschreiten beziehungsweise eine schwere Gesetzesverletzung begangen hat, für die Freiheitszug angedroht ist.

(5) Zur Durchsetzung von Maßnahmen der Kontrollorgane eines Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, insbesondere Unterbrechung der Reise, Rückweisung oder Rückführung von Personen, Beschlagnahme von Gegenständen und Sicherung von Beweismitteln, gewähren die entsprechenden Kontrollorgane den Organen der Vertragspartner, die die Maßnahmen getroffen haben, Hilfe.

(6) Die hinterlegten Waren beziehungsweise Devisen und die durch die Organe eines Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners sichergestellten beziehungsweise beschlagnahmten Waren und Devisen sowie die durch diese Organe erhobenen Zoll- und anderen Gebühren können aus diesem Territorium ohne Genehmigung und Beschränkung sowie ohne Zollgebühren und Zollkontrolle ausgeführt werden.

(7) Wenn die Kontrollorgane des einen Vertragspartners eingeführte Waren beziehungsweise Devisenwerte feststellen, die Gegenstand einer den gesetzlichen Bestimmungen des anderen Vertragspartners widersprechenden Handlung waren, so benachrichtigen sie die Kontrollorgane des anderen Vertragspartners und ermöglichen ihnen die Durchführung der gesetzlich festgelegten Maßnahmen, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragspartners, dessen Organe die Waren beziehungsweise Devisenwerte festgestellt haben, die Beschlagnahme der Waren beziehungsweise Devisenwerte vorgesehen ist.

Artikel 15

(1) Die Angehörigen der Kontrollorgane des einen Vertragspartners, die den Dienst auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ausüben, können Uniformen und Dienstabzeichen tragen. Sie sind weiterhin

berechtigt, entsprechend den Bestimmungen ihres Staates Dienstwaffen zu tragen. Der Gebrauch der Waffe darf nur im Falle der Notwehr erfolgen.

(2) Die Angehörigen der Kontrollorgane eines Vertragspartners, die sich zur Ausübung der Kontrolltätigkeit auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, sind verpflichtet, die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt.

(3) Die Angehörigen der Kontrollorgane, die die Staatsgrenze zur Ausübung ihres Dienstes überschreiten, sind von Zoll- und anderen Gebühren in bezug auf Transportmittel sowie Gegenstände, die für die Ausübung des Dienstes bestimmt sind, und ihre persönlichen Sachen befreit. Sie sind weiterhin von Steuern, anderen Gebühren sowie von persönlichen und sachlichen Leistungen befreit. Die Dienstdokumente der Kontrollorgane sind unantastbar.

(4) Die Angehörigen der Kontrollorgane eines Vertragspartners sind für die dienstlichen Verfehlungen, die sie auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners begehen, ausschließlich ihren Vorgesetzten Dienststellen gegenüber verantwortlich.

(5) Die Angehörigen der Kontrollorgane eines Vertragspartners werden auf begründetes Verlangen der zuständigen Organe des anderen Vertragspartners abberufen.

Artikel 16

Die Kontrollorgane des einen Vertragspartners können Gebäude und Diensträume, die ihnen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners zur Verfügung gestellt wurden, in ihrer Sprache beschriften sowie mit dem Staatswappen und den Flaggen ihres Staates ausstatten.

Artikel 17

(1) Die Vertragspartner tragen auf der Basis der Gegenseitigkeit auf ihrem Territorium die Kosten für die neu- oder auszubauenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die für die gemeinsame Kontrolle von Personen, Gütern und Transportmitteln bestimmt sind.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragspartner können für den Bau, den Ausbau und die Ausstattung der einzelnen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die für die Kontrolle bestimmt sind, gesonderte Vereinbarungen abschließen.

Abschnitt IV

Grundsätze für andere Organe
bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit
auf dem Territorium des anderen Vertragspartners

Artikel 18

Die Bestimmungen der Artikel 14, Absatz 1, 3 und 6, Artikel 15, Artikel 16 und 17 dieses Vertrages finden auf die Organe und die Beschäftigten des einen Vertragspartners, die ihre Tätigkeit im grenzüberschreiten-